

„Caspari, Untersuchungen über Chronometer und nautische Instrumente“ (Geschenk von Herrn Marfels in Berlin).

Fr. Kalckhoff: „Grossmann's Ankergang“ mit Atlas (Geschenk von Herrn R. Stäckel in Berlin) und „Urbanitzky, Physik“ (Geschenk von Herrn C. Marfels in Berlin).

G. Gesing: „Lossier, Reguliren der Uhren“ (Geschenk der Firma Dürrstein & Comp. in Dresden).

E. Meyer: eine Wälzmaschine, auf den Drehstuhl passend (Geschenk von der Firma Lorch, Schmidt & Comp. in Frankfurt a. M.).

Die in dem Lehrsaale ausgelegten Hefte der Schüler verdienen wegen ihrer durchaus grossen Sauberkeit in Schrift und Zeichnung volle Anerkennung.

Ebenso liessen die im Zeichensaale ausgestellten zahlreichen Zeichnungen grosse Fortschritte in diesem, von Herrn Direktor Strasser selbst geleiteten Unterrichtszweige erkennen, der, von einfachen geometrischen Figuren beginnend, bis zu den schwierigsten und aussergewöhnlichsten Konstruktionen fortschreitend, und nicht nur einzelne Bestandtheile und Hemmungen von Uhren, sondern auch vollständige Chronometerwerke zur Darstellung bringt.

Ebenso anerkennenswerth und nützbringend erscheinen uns die Zeichnungen der Schüler, welche auf die Elektrotechnik Bezug haben, auch hier wiederum mit ihren einzelnen Theilen beginnend, und nachdem sie die verschiedenen Formen, sowie die gegenseitigen Funktionen der einzelnen Theile erschöpfend dargestellt, bringen sie den ganzen Apparat in der vollendetsten Ausführung zur Darstellung, und indem sie die dabei zur Verwendung kommenden Metalle durch verschiedene Färbung hervorheben, geben sie ein anschauliches Bild von der Thätigkeit des Apparates.

Die im Nebensaale ausgestellten praktischen Arbeiten der Schüler lassen ebenfalls auf diesem Gebiete grosse Fortschritte erkennen. Mit einfachen Feil- und Dreharbeiten beginnend, zeigen die Schüler, bis zu den vollendeten Taschen-Uhrwerken und Chronometerwerken fortschreitend, was unsere Schule zu leisten vermag und welche tüchtigen Kräfte sie der Uhrmacherei nach und nach zuzuführen vermag.

In der „Abtheilung für Uhrmacher“ waren ausgestellt: 8 fertige Taschenuhren, darunter 1 Viertelrepetition und 1 Chronoskop, 4 angefangene Taschenuhren, 1 Marinechronometer, 11 Gangmodelle, darunter 2 Chronometer-Tourbillons, 2 angefangene Gangmodelle, 1 Tourbillon und 1 Ankergang, 16 Mikrometer, 5 astatische Nadelpaare, 1 Unruhwaage.

In der „Abtheilung für Elektrotechniker“ waren ausgestellt: 1 elektrisches Sekundenpendel, 4 Telephonstationen, 4 elektrische Läutwerke, wovon 2 mit Einschlag- und 1 mit Fortschellvorrichtung, 4 Telegraphentaster, 3 Spitzenblitzschutzvorrichtungen, 3 Spindelblitzschutzvorrichtungen, 5 polarisirte Relais, 1 Tableaustromkasten, 2 Kurbelstromwender, 4 Ausschalter, 1 Universalstöpselumschalter, 5 einfache Stöpselumschalter.

Ausserdem war eine kleine Kollektion verschiedener Feil- und Dreharbeiten ausgestellt.

Im Laufe des Schuljahres sind auch 102 grösstentheils umfangreiche Reparaturen ausgeführt worden, so dass ebenfalls nach dieser Seite hin ein Fortschritt zu verzeichnen ist.

Wir schliessen unsern Bericht mit der Bemerkung, dass am Schlusse des Schuljahres 7 Schüler die Schule verlassen haben. Für das neue Schuljahr sind bis jetzt 13 Schüler angemeldet, so dass die Gesamtzahl der Schüler am Anfang des neuen Schuljahres 31 beträgt.

E. G.

## Unsere Zeit- und Streitfragen.

### III.

#### Die Bügelfrage.

Von F. Neuhofer-Berlin.

Die vor kürzerer Zeit in Augsburg zur Verhandlung gestandene Bügelangelegenheit, deren Verlauf bereits in Nr. 7 unseres Verbands-Organs geschildert wurde, hat auch den Central-Vorstand in einer seiner letzten Sitzungen Veranlassung zu eingehender Besprechung gegeben. Das Resultat derselben war der Beschluss, die beregte Frage dem Programm unseres demnächstigen Ver-

bandstages einzureihen, was auch bereits durch die Kundgebung unseres I. Vorsitzenden in der letzten Nummer unseres Verbands-Organs zur Kenntniss unserer Collegen kam. Wir glaubten damals, nach Bekanntgabe des Prozesses, mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, dass einige unserer Collegen ihre Ansichten über diese Frage in unserem Organ niederlegen würden. Da sich diese Erwartung bis jetzt leider nicht erfüllte, so möchte ich, ohne auf den eigentlichen Gang oder Verlauf der Verhandlungen näher einzugehen, nochmals auf die erwähnte Frage zurückkommen.

Dem Reichsgesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, welches vor sechs Jahren in Kraft trat, liegt ohne Zweifel das Bestreben des Gesetzgebers zu Grunde, den Käufer beim Erwerb solcher Gegenstände, gegen Uebervortheilung und Betrug durch den Verkäufer, zu schützen. Die Paragraphen des Gesetzes, welche auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gelangen und in denen die Absicht des Gesetzgebers klar und deutlich zum Ausdruck kommt, sind folgende:

§ 1.\*) Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Stempel nicht angegeben werden, dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittlung des Feingehaltes bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äusserlich als solche erkennbaren Metalle ausser Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Waare dienen,
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind,
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

Ich dünke nun, dass diese so klaren Paragraphen über die Absichten des Gesetzgebers Zweifel nicht zulassen könnten und dennoch trat bei den Verhandlungen in Augsburg die merkwürdige Thatsache zu Tage, dass die Gutachten der drei Sachverständigen verschieden lauteten. Unbegreiflich ist es auch, wie zur Abgabe eines solchen prinzipiellen Gutachtens ein Goldarbeiter herangezogen werden konnte. Hier bin ich der Meinung, dass die Beklagten mit allem Recht dagegen Einspruch hätten erheben können, selbst dann, wenn der Goldarbeiter nebenbei Uhren führt.

Folgen wir nun zur näheren Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften dem Gedankengange des Gesetzgebers, der ihn bei Schaffung des Gesetzes sicher leitete, so finden wir folgenden:

„Ich will den Käufer bei Erwerb silberner und goldener Gegenstände und Uhren\*\*\*) vor Betrug schützen, infolge dessen bestimme ich, dass alle Gegenstände, die für Gold oder Silber ausgegeben oder verkauft werden, einen Feingehaltsstempel tragen müssen. Um nun aber zu erreichen, dass der Käufer beim Kauf von Uhren gegen geringwerthige Legirungen möglichst gesichert ist, bestimme ich ferner, dass bei denselben Gold unter 585 und Silber unter 800 Tausendtheilen einen Stempel nicht erhalten darf. Welche Gegenstände oder Uhrgehäuse dem Gesetz nicht entsprechen oder geringwerthig sind, seien sie nun aus Gold-doubelee, Komposition, vergoldet oder versilbert, erkennt der Käufer dann sehr leicht daran, dass diese den vorgeschriebenen Stempel nicht tragen, oder überhaupt nicht gestempelt sind.“

Diese Auffassung habe wenigstens ich von dem Gesetz und ich kann deshalb der des Herrn E. Lange in Glashütte unter keinen Umständen beipflichten. Herr Lange, dessen Gutachten ausser dem zweier anderer Herren eingeholt wurde, bemerkte auf die Besprechung der verschiedenen Urtheile der drei Sachverständigen in der D. U. Z. zur Rechtfertigung seines Standpunktes, in seinem Gutachten hervorgehoben zu haben, dass der Bügel an einer Uhr wohl von unedlem Metall sein könne, in diesem Falle aber durch eine entsprechende Stempelung kenntlich gemacht werden müsse.

\*) Man vergleiche auch §§ 2, 3 und 4.

\*\*) Uhren zählt das Gesetz nicht zu den Schmucksachen, sondern zu den Geräthen. §§ 2 und 3 des Feingehaltsgesetzes sagt aber: „Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nicht unter  $\frac{685}{1000}$ , auf silbernen nicht unter  $\frac{800}{1000}$  angegeben werden. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen nach § 5 in jedem Feingehalt gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.“